



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/magazin/1-2004/

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz - BilKoG)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 19. Januar 2004 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu dem Entwurf eines Bilanzkontrollgesetzes wie folgt Stellung genommen:

„Die Wirtschaftsprüferkammer begrüßt dem Grunde nach den Gesetzentwurf, der aus unserer Sicht gute Ansätze zu einer stärkeren Durchsetzung der Rechnungslegungsvorschriften enthält.

Da die mit dem Bilanzkontrollgesetz verfolgten Zielsetzungen in erster Linie die Rechnungsleger betreffen, möchte die Wirtschaftsprüferkammer insoweit von Anmerkungen weitgehend absehen. Von besonderem Interesse sind für uns diejenigen Punkte, die unmittelbar oder mittelbar Bezug zum Abschlußprüfer oder zur Wirtschaftsprüferkammer selbst haben. Dies betrifft auch und insbesondere die Schnittstellen zwischen dem mit dem Gesetzentwurf bezweckten Enforcement Rechnungslegung und dem Enforcement Abschlußprüfung.

Unter letzterem verstehen wir die Aufsicht über Abschlußprüfer, für die u. a. die Wirtschaftsprüferkammer zuständig ist.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir folgende Punkte an:

1. Prüfungsumfang

Aus unserer Sicht ist der für das Enforcement Rechnungslegung nach § 342b Abs. 2 Satz 1 HGB-E vorgesehene Prüfungsumfang zu weit. Hiernach würden Gegenstand und Umfang des Enforcement Rechnungslegung weitestgehend § 317 HGB entsprechen und somit

gleichsam eine weitere Jahresabschlussprüfung darstellen. Lediglich die Prüfung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB soll ausweislich der Begründung zu dieser Vorschrift ausgenommen sein. Dem muß unter mehreren Gesichtspunkten widersprochen werden.

Es kann wohl nicht das Ziel sein, eine zweite Abschlußprüfung im Sinne des § 317 HGB durchzuführen. Diese ist Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern aufgrund der gesonderten Qualifikationsanforderungen vorbehalten. Hierbei muß es bleiben. Nicht zuletzt auch aus Kosten- und Effizienz Gesichtspunkten kann es nur so sein, daß die Prüfstelle zielgerichtet Prüfungen vornimmt; zur Verdeutlichung sei darauf hingewiesen, daß bei der Prüfung großer kapitalmarktorientierter Unternehmen, die im besonderen Focus der Arbeit der Prüfstelle stehen sollen, die weltweiten Prüfungsteams aus mehreren hundert Mitarbeitern bestehen. Die Aufgabenstellung der Prüfstelle muß daher wie folgt zugeschnitten werden: Bei verdachtsbezogenen Untersuchungen werden nur die konkreten Verdachtsmomente untersucht; bei stichprobenartigen Untersuchungen erfolgt nicht nur die Auswahl der zu prüfenden Abschlüsse nach bestimmten Grundsätzen (Umsatzgröße, Zugehörigkeit zu einer DAX-Gruppe, themenbezogene Prüfung), sondern der Abschluß selbst wird lediglich in (stichprobenartig herausgegriffenen) Einzelbereichen geprüft, die von Fall zu Fall festgelegt werden. Ein Bezug auf § 317 HGB ist insoweit entbehrlich.

Des weiteren sollte gesetzlich geregelt werden, daß sowohl die Prüfstelle als auch die BaFin wegen der in jedem Fall erforderlichen spezifischen Prüfungskennnisse und –erfahrungen in die konkrete Prüfungsdurchführung Wirtschaftsprüfer einzubeziehen hat.

2. Keine Prüfung bei Sonderprüfungen nach § 258 AktG

Die Prüfstelle für Rechnungslegung soll gemäß § 342b Abs. 3 HGB-E keine eigene Prüfung durchführen, solange ein Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) nach § 258 Abs. 1 AktG anhängig ist und soweit die abschließenden Feststellungen von Sonderprüfern reichen. Eine entsprechende Vorschrift enthält § 37o Abs. 2 WpHG-E für die BaFin. In der Begründung zu beiden Vorschriften wird klargestellt, daß das Enforcement-Verfahren hinter der aktienrechtlichen Sonderprüfung (sowie der Nichtigkeitsklage nach § 256 Abs. 7 AktG) zurücktritt, um die Gefahr divergierender Entscheidungen auszuschließen.

In diesem Zusammenhang möchten wir lediglich darauf hinweisen, daß der Gesetzgeber auf der Seite „Enforcement Abschlußprüfung“ mit der Abschaffung des Vorrangs des strafgerichtlichen gegenüber dem berufsgerichtlichen Verfahren im Rahmen der 5. WPO-Novelle diesen Gesichtspunkt zugunsten einer schnelleren Verfahrensbeendigung als nicht (mehr) ausschlaggebend angesehen hat.

3. Unterschiedliche Verfahrensweise bei Fehlern in der Rechnungslegung und der Lageberichterstattung

Nach § 342b Abs. 5 HGB-E schlägt die Prüfstelle bei Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung dem Unternehmen vor, wie die Fehler zu beseitigen sind. Abgesehen davon, daß der Begriff Rechnungslegung auch den Lagebericht umfaßt, wird in Satz 3 des Absatzes 5 geregelt, daß bei festgestellten Fehlern der Berichterstattung im Lagebericht dem Unternehmen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden soll, ob es mit dem Ergebnis der Prüfstelle einverstanden ist. Sachliche Gründe für die unterschiedliche Behandlung von Fehlern im Jahresabschluß selbst und im Lagebericht zum Zwecke des Enforcement Rechnungslegung sind nicht ersichtlich und werden auch in der Begründung zu dieser Vorschrift nicht genannt. Auch im Rahmen der Abschlußprüfung wird insoweit nicht unterschiedlich vorgegangen, bei Fehlern im Abschluß einerseits, im Lagebericht andererseits. Es wird deshalb vorgeschlagen, Satz 3 des Absatzes 5 zu streichen.

4. Pflicht zur Unterrichtung der Wirtschaftsprüferkammer bei möglichen Berufspflichtverletzungen des Abschlußprüfers

Sowohl die Prüfstelle (§ 342b Abs. 7 Satz 2 HGB-E) als auch die BaFin (§ 37r Abs. 2 Satz 1 WpHG-E) sind verpflichtet, der Wirtschaftsprüferkammer Tatsachen zu übermitteln, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlußprüfer schließen lassen. Während die Begründung zu § 342b Abs. 7 HGB-E diese gesetzliche Verpflichtung lediglich wiederholt, enthält der Begründungstext zu § 37r Abs. 2 WpHG-E den ergänzenden Zusatz, daß die WPK in diesen Fällen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden habe, wie weiter zu verfahren sei. Hierdurch wird klargestellt, daß weder die Prüfstelle noch die BaFin

in irgendeiner Weise in die Aufsicht über Abschlußprüfer einbezogen werden. Dem stimmen wir ausdrücklich zu.

Im Gesetzestext selbst oder zumindest in der Begründung sollte allerdings näher konkretisiert werden, was mit der „Übermittlung von Tatsachen“ gemeint ist. Insbesondere sollte diese eine vollständige Information auch über den gegen die gegen den Rechnungsleger selbst erhobenen Vorwürfe umfassen. Hierdurch würde die Beurteilung eines etwaigen Fehlverhaltens der Abschlußprüfer erheblich erleichtert.

Nach dem Referentenentwurf sollen vom Enforcement Rechnungslegung auch ausländische Unternehmen erfaßt sein, sofern deren Wertpapiere an einer inländischen Börse im amtlichen oder geregelten Markt gehandelt werden. Da § 342b Abs. 7 HGB-E und § 37r Abs. 2 WpHG-E insoweit nicht differenzieren, müßte sich die Übermittlung möglicher Berufspflichtverletzungen an die WPK somit auch auf ausländische Abschlußprüfer beziehen. Insoweit steht der Entwurf im Einklang mit dem ersten Arbeitsentwurf zur Modernisierung der Achten Richtlinie. Die Wirtschaftsprüferkammer wird die in diesem Rahmen möglichen und erforderlichen Aufgaben selbstverständlich wahrnehmen.

5. Auskunftspflicht des Abschlußprüfers

Gemäß § 37o Abs. 4 WpHG-E ist neben dem Unternehmen der Abschlußprüfer verpflichtet, der BaFin auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist. Die Grenze der Auskunftspflicht bildet das Verbot, sich selbst belasten zu müssen. Neben diesen Pflichten haben gemäß § 37o Abs. 5 WpHG-E Abschlußprüfer den Bediensteten der BaFin auch Zutritt zu ihren Grundstücken und Geschäftsräumen zu gestatten.

Eine Auskunftspflicht des Abschlußprüfers gegenüber der BaFin, insbesondere die Vorlagepflicht der Arbeitspapiere, ist wegen der hiermit verbundenen erheblichen Einschränkung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht abzulehnen, es sei denn, das geprüfte Unternehmen selbst ist mit der Einbeziehung einverstanden. Dies würde mit dem Grundgedanken der neuen Verfahren korrespondieren, daß sich die Unternehmen so weit wie möglich freiwillig und verfahrensfördernd hieran beteiligen. Im übrigen ist die Auskunftspflicht des Abschlußprüfers auch nicht erforderlich. Weder seine Auskünfte noch die Arbeitspapiere können einen wesentlichen Beitrag für die Ermittlungen gegen den Rechnungsleger leisten. Die

Die Arbeitspapiere dienen, vereinfacht gesprochen, ausschließlich der internen Prüfungsvorbereitung und Dokumentation der Prüfungsdurchführung. Deren Ergebnis wiederum ist ohnehin zugänglich. Auf die Art und Weise der Prüfungsdurchführung sollte die BaFin aber nicht zurückgreifen, um eine eigenständige, unbeeinflusste Untersuchung vornehmen zu können.

Des weiteren ist bemerkenswert, daß es auf der anderen Seite nicht für erforderlich gehalten wird, als Erfüllungsgehilfen des Erstellers unmittelbar oder mittelbar an der Rechnungslegung beteiligte andere Personengruppen, etwa Versicherungsmathematiker oder für das Unternehmen tätige Rechtsanwälte und Steuerberater, zur Auskunft zu verpflichten, obwohl sich das Enforcement nicht auf die Abschlußprüfung, sondern auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung bezieht.

Hingewiesen sei schließlich darauf, daß auch im Rahmen von Bankenprüfungen nach dem KWG der Abschlußprüfer nicht zu dem nach §§ 44 ff. auskunftspflichtigen Personenkreis gehört.“